OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351825/2/RW**

Datum: **Linz, 17. März 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, B-Straße, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13.01.2026, GZ: SO/SH, betreffend Zurückweisung ihres Antrages vom 21.11.2025 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13.01.2026, GZ: SO/SH, wird wegen mangelnder Entscheidungsgrundlage zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 13.01.2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 21.11.2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

I.1.1. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Bf sei mit Schreiben vom 03.12.2025 (Verbesserungsauftrag), welches durch persönliche Übernahme am 05.12.2025 zugestellt worden sei, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungs- bzw. Mitwirkungsauftrages unter anderem aufgefordert worden, ad a) „schriftliche Auskunft zu ihrem vorhandenen Barvermögen", sowie „Vermögensnachweise", ad d) „Lohnzettel der Firma C__" und ad e) den „Einkommenssteuerbescheid 2024" vorzulegen. Zum Punkt ad a) „Vermögensnachweise" sei hinzuzufügen, dass die Bf über zwei weitere Bankkonten verfügen würde, jedoch der belangten Behörde per dato keine Nachweise dazu beigebracht habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Bf vom 26.01.2026, in der diese beantragt, dass ihrem Sozialhilfeantrag stattgegeben wird. Begründend führt die Bf aus, dass alle Unterlagen per E-Mail am 11.12.2025 an die belangte Behörde übermittelt worden seien. Ein paar Tage danach habe die Bf zudem telefonisch bei der zuständigen Referentin nachgefragt, ob noch Unterlagen fehlen würden, was diese verneint habe. Weiters erteilte die Bf in der Beschwerde noch darüber Auskunft, dass kein Barvermögen vorhanden sei und bis auf die bereits dargelegten Vermögenswerte kein sonstiges Vermögen vorhanden gewesen sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 12.02.2026, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 23.02.2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Ergänzend wurde im Vorlageschreiben vorgebracht, dass die Bf mit E-Mail vom 20.01.2026 im Zuge der neuen Antragstellung unter anderem die geforderten Lohnzettel von Dezember 2025 vorgelegt habe. Entgegen den Behauptungen in der Beschwerde seien jedoch die mit Mitwirkungs- bzw. Verbesserungsauftrag vom 03.12.2025 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt worden. Bei den nicht vorgelegten Unterlagen handle es sich um den Einkommenssteuerbescheid

aus 2024, die Kontoauszüge der letzten 6 Monate vom Mündelkonto bei der Sparkasse Oberösterreich und es würden auch noch die Kontoauszüge der letzten 6 Monate des Sparkontos bei der D__ fehlen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder von der Bf, die in der Rechtmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides darauf hingewiesen wurde, dass sie das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte weiters gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt:

II.1. Die Bf hat mit Antrag vom 21.11.2025 bei der belangten Behörde für sich und ihre Tochter E__, geb. am tt.mm.jjjj, ihre Tochter F__ geb. am tt.mm.jjjj, ihren Sohn G__, geb. am tt.mm.jjjj und ihren Sohn H__, geb. am tt.mm.jjjj, die Sozialhilfe beantragt.

II.2. Dem Antrag waren Kontoauszüge vom 25.03.2025 bis 21.11.2025 vom Girokonto der Bf bei der D__, zum IBAN: aaa und Kontoauszüge vom bei der Sparkasse Oberösterreich auf die Bf angelegtem Konto, IBAN: bbb für den Zeitraum vom 01.04.2025 bis 18.11.2025 angeschlossen.

II.3. Mit Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrag vom 03.12.2025, der durch persönliche Übernahme am 05.12.2025 an die Bf zugestellt wurde, ersuchte die belangte Behörde die Bf, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungsauftrages,

- „folgende Auskünfte zu erteilen:

a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)

b. Finanzproduktübersicht von der D__ und I__ (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
c. Nachweis Schulbestätigung von G__/derzeitige Ausbildung
d. Lohnzettel November 2025 von den Firmen C__ und Dr. med. dent. J__ MSc.
e. Nachweis Einkommenssteuerbescheid 2024
f. Schriftliche Auflistung Ihrer gesamten Auslandsaufenthalte und Vorlage aller Buchungsbestätigungen (Hotel, Zugtickets (Trainline), Flugtickets, Bustickets etc.)
    i. Wie lange waren sie in dem Monat April 2025 in Deutschland und Budapest aufhältig, Nachweis Buchungsbestätigungen und genauer Aufenthalt
    ii. Am 07.06.2025 und 09.06.2025 sind Zahlungen mit dem Verwendungszweck ‚Trainline-Zug` ersichtlich; Nachweis Buchungsbestätigungen und genauer Aufenthalt
    iii. Im Monat Juli 2025 sind Abbuchungen in Deutschland und Prag ersichtlich, Nachweis Buchungsbestätigungen und genauer Aufenthalt

g. Persönliche Vorsprache in der Erstanlaufstelle im Neuen Rathaus: Vorlage Reisepässe von Ihnen und Ihren Kindern zur Kontrolle und Durchsicht."

In diesem Schreiben vom 03.12.2025 findet sich weiters folgender Hinweis: „Wenn Sie Ihrer Verbesserung- und Mitwirkungspflicht gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.
Dieses Schreiben erfolgt unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 AVG und gilt als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG."

II.4. In Reaktion auf den Verbesserungsauftrag übermittelte die Bf mit E-Mail vom 11.12.2025 eine von der Sparkasse Oberösterreich am 10.12.2025 bestätigte Finanzübersicht. Darauf sind aufgelistet zur Produktnummer: 32202-487710 ein „Girokonto Privat" mit einem Guthaben von 59,81 Euro und zur Produktnummer „eee" ein weiteres „Girokonto Privat" mit einem verfügbaren Betrag von 0,78 Euro, wobei sich zu diesem Konto unter der Rubrik Funktion auf der Finanzübersicht der Vermerk: „gesetzlicher Vertreter, Mündelsicher" findet.

Eine Produktübersicht der D__ vom 26.11.2025 wurde auch mit dieser E-Mail an die belangte Behörde übersandt. Dort sind aufgelistet ein Girokonto zum IBAN: aaa, sowie ein Sparkonto zum IBAN: ccc.

Mitgeschickt wurde in dieser E-Mail auch die Lohn- und Gehaltsabrechnung für den Monat November 2025 von Dr. med. dent. J__ MSc. und ein Kontoauszug mit einem Eingang der C__ über 674,48 Euro. Auch weitere Unterlagen, die allerdings nicht zum Nachweis von Vermögen, sondern zur Klarstellung bezüglich der Dauer

von Auslandsaufenthalten und als Nachweis für einen Kurbesuch des Sohnes der Bf dienten, waren an diese E-Mail angehängt.
Weiters wurde die Bf am 11.12.2025 auch persönlich bei der Sachbearbeiterin der belangten Behörde vorstellig und legte die Reisepässe der Kinder und eine Bestätigung des Fundamtes bezüglich des Verlustes ihrer Handtasche, in dem sich ihr Reisepass befand, vor.

II.5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13.01.2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag der Bf vom 21.11.2025 auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs zur Gänze zurückgewiesen, da die Bf dem Verbesserungsauftrag und somit ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

II.6. Mit Antrag vom 20.01.2026 hat die Bf für sich, und ihre Tochter E__, geb. am tt.mm.jjjj, ihre Tochter F__ geb. am tt.mm.jjjj, ihren Sohn G__, geb. am tt.mm.jjjj und ihren Sohn H__, geb. am tt.mm.jjjj (wiederum) die Sozialhilfe beantragt. Diesem Antrag war erneut die Finanzübersicht der Sparkasse Oberösterreich jedoch zum Stand 20.01.2026 mit dem Girokonto zur Produktnummer: 32202-487710 und das mündelsichere Konto zur Produktnummer „eee" angeschlossen. Weiters waren diesem Antrag Kontoauszüge zum in der Finanzübersicht dargestellten Konto bei der Sparkasse Oberösterreich zum IBAN: AT46 3032 0322 0248 7710 für den Zeitraum vom 01.07.2025 bis 19.01.2026 angeschlossen. Die Bf legte mit diesem Antrag nochmals eine Produktübersicht der D__ zum Datum 20.01.2026 vor, auf der wiederum das Girokonto zum IBAN: aaa, sowie das Sparkonto zum IBAN: ccc aufgelistet ist. Weiters waren diesem Antrag Kontoauszüge zum in der Produktübersicht dargestellten Konto bei der D__ zum IBAN: aaa für den Zeitraum vom 25.03.2025 bis 19.09.2025 angeschlossen.

II.7. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 04.02.2026 wurde die Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens

- „folgende Auskünfte zu erteilen:

a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. Nachweis Kontoauszüge Girokonto aaa ab 22.11.2025 bis dato ersichtlich mit den Verwendungszwecken und dem aktuellen Kontostand ausgegeben von der Bank
b. Nachweis Kontoauszüge der letzten 6 Monate von den Konten Sparkonto ccc und Konto ‚Mündelsicher` eee ersichtlich mit den Verwendungszwecken und dem aktuellen Kontostand ausgegeben von der Bank
c. Bestätigung über die Verlustanzeige bezüglich Ihres Reisepasses (ausgestellt von der Polizei)

d. Bestätigung Ihres Mobilfunkanbieters über die Nutzung Ihres Anschlusses mit der Rufnummer ddd im Zeitraum 01.04.2025 bis 31.07.2025 (Wann wurden Roaming-Verbindungen im Ausland genutzt? - Nachweis Auflistung)
e. Nachweis Taschengeldbestätigung Dezember 2025 und Jänner 2026 Soziale Initiative von H__
f. Nachweise der aktiven Arbeitssuche belegt durch von Ihnen getätigte Bewerbungen in dem Zeitraum vom 01.01.2026 bis dato"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Weiters wurde die Bf in diesem Schreiben vom 04.02.2026 nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern die Bf ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

II.8. Gegen den Bescheid vom 13.01.2026 legte die Bf am 04.02.2026 Beschwerde ein. In der Beschwerde wurde die Erklärung abgegeben, dass kein Barvermögen vorhanden ist und bis auf die bereits dargelegten Vermögenswerte kein sonstiges Vermögen vorhanden ist.
II.9. Die Kontoauszüge der letzten sechs Monate vom Sparkonto bei der D__ zum IBAN: ccc und zum Konto der Sparkasse Oberösterreich mit dem Vermerk unter der Rubrik „gesetzlicher Vertreter, Mündelsicher" übermittelte die Bf weder der belangten Behörde, noch waren diese Kontoauszüge der Beschwerdeschrift angeschlossen. Auch ihren Einkommenssteuerbescheid für 2024 brachte die Bf bisher nicht zur Vorlage.

II.10. Die zuständige Sachbearbeiterin der belangten Behörde teilte der Bf ein paar Tage nach dem 11.12.2025 telefonisch nicht mit, dass keine Unterlagen mehr fehlen.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem chronologisch und übersichtlich geführten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Aus der im Behördenakt aufliegenden elektronischen Klientenverwaltung ist in sich schlüssig nachvollziehbar, dass die Sachbearbeiterin der belangten Behörde über jedes mit der Bf geführte Telefonat einen Aktenvermerk anfertigte und die Zeit, zu dem das jeweilige Telefonat mit der Bf geführt wurde, erfasste. Ein paar Tage nachdem die Bf mit E-Mail vom 11.12.2025 auf den Mitwirkungsauftrag vom 03.12.2025 reagierte, ist in der elektronischen Klientenverwaltung kein Aktenvermerk zu einem zwischen der Bf und der Sachbearbeiterin der belangten Behörde geführten

Telefonat vermerkt. Da auch die Bf mit der Beschwerde keinen von ihrem Telefonanbieter ausgestellten Gesprächsnachweis vorlegte, ging das Landesverwaltungsgericht bereits davon aus, dass ein paar Tage nach der Reaktion der Bf vom 11.12.2025 auf den Verbesserungsauftrag vom 03.12.2025 kein Telefonat zwischen der Bf und der Sachbearbeiterin der belangten Behörde stattfand.

Im Übrigen lässt sich die Behauptung der Bf, die Sachbearbeiterin der belangten Behörde hätte ihr in diesem Telefonat gesagt, dass keine Unterlagen mehr fehlen würden, nicht damit in Einklang bringen, dass die belangte Behörde mit dem Mitwirkungsauftrag vom 04.02.2026 erneut Kontoauszüge der letzten 6 Monate vom Sparkonto zum IBAN: ccc und vom Konto „Mündelsicher" eee mit den Verwendungszwecken und dem aktuellen Kontostand ausgegeben von der Bank eingefordert hat. Schlussendlich hat die belangte Behörde bereits mit dem Mitwirkungsauftrag vom 03.12.2025 die Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen der Bf zuzuschreibenden Bankkonten, sowie Nachweise zu Sparbüchern von der Bf eingefordert.

Die Tatsache, dass die belangte Behörde mit dem Verbesserungsauftrag vom 04.02.2026 nochmals Kontoauszüge von zwei konkret genannten Konten verlangt hat, kann nur so erklärt werden, dass diese Nachweise nach wie vor fehlen, was der Behauptung der Bf widerspricht, die Sachbearbeiterin der belangten Behörde hätte ihr nach dem 11.12.2025 in einem Telefonat gesagt, dass nichts mehr fehlt.

Insgesamt geht daher das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass die zuständige Sachbearbeiterin der belangten Behörde der Bf ein paar Tage nach dem 11.12.2025 telefonisch nicht mitteilte, dass keine Unterlagen mehr fehlen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025 lauten:

„§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.

(2) Antragsberechtigt sind:

1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,

2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.

Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.

(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.

(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

(4a) Weiters hat die hilfesuchende Person oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist, die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 erfüllt ist. *(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)*

(5) Wohnungslose Personen müssen anlässlich der Antragstellung eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorlegen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in deren bzw. dessen Gebiet der Antrag gestellt wird, ist gemäß § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zur Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an die wohnungslose Antragstellerin bzw. den wohnungslosen Antragsteller verpflichtet. Gemeinden, Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Tageszentren, Streetwork-Büros und Wohneinrichtungen im Sinn des Abs. 2 Z 3 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, verpflichtet, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der

Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

[...]
Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

IV.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Zurückweisung ihres Antrags wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihrer Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim L__ oder der Gesundheitsstraße der M__), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf die Kontoauszüge der letzten sechs Monate vom Sparkonto bei der D__ zum IBAN: ccc und zum mündelsicheren Konto bei der Sparkasse Oberösterreich weder der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren (gleichzeitig mit der Beschwerde) vorgelegt hat. Ebenso wurde der Einkommenssteuerbescheid für 2024 bisher nicht vorgelegt.

Zusammenfassend kommt man zum finalen Ergebnis, dass die Bf trotz Aufforderung innerhalb der gewährten Frist nicht alle geforderten Unterlagen vorgelegt hat, da von 2 Konten (einem Sparkonto und von einem mündelsicheren Konto) die eingeforderten Kontoauszüge und auch der Einkommenssteuerbescheid für 2024 fehlen. Die bisher trotz Aufforderung nicht vorgelegten Unterlagen sind jedoch erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens das Vorliegen einer Notlage beurteilen zu können. Das Schreiben vom 03.12.2025 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Die Bf ist ihrer Mitwirkungspflicht auch nicht im Beschwerdeverfahren zur Gänze (zB durch gleichzeitige Vorlage mit der Beschwerde) nachgekommen, sodass im Ergebnis ihre Beschwerde mangels Vorliegens einer ausreichenden

Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung, ob sich die Bf in einer sozialen Notlage befindet, gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 letzter Satzteil Oö. SOHAG zurückzuweisen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die Bestimmungen des § 21 Abs. 4 Z 2 Oö. SOHAG und des § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG insofern eindeutig sind, als Angaben zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation durch die Vorlage von geeigneten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation durch den Hilfesuchenden vorzulegen sind. Das unter einem geeigneten Nachweis vor allem Kontoauszüge von einem Sparkonto und auch von einem mündelsicheren Konto, über das die Bf als gesetzliche Vertreterin verfügungsbefugt ist, noch dazu, wenn der Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe auch für die minderjährigen Kinder gestellt wird, sowie der Einkommenssteuerbescheid der Bf zu verstehen sind, versteht sich von selbst und bedarf es dazu keiner vertiefenden Auslegung des Gesetzesbegriffes „geeignet".

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner